Satzung des Schachvereins Deggendorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

[1]Der Verein führt den Namen „Schachverein Deggendorf". [2]Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V." [3]Er hat seinen Sitz in Deggendorf. [4]Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) [1]Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. [2]Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., des Bezirksverbands Niederbayern im Bayerischen Schachbund e.V. und des Stadtsportverbands Deggendorf und erkennt deren Satzungen an.

(3) Der Verein mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) [1]Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [3]Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) [1]Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral. Mitglied kann jeder und jede werden, die dies schriftlich beim Vorstand beantragen. [2]Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/r Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. [3]Dieser entscheidet endgültig.

(2) [1]Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. [2]Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegenüber der Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. [3]Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder der Vereinsausschuss. [4] Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. [5]Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die beim Vorstand einzureichen. [6]Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. [7]Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. [8]Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwortschein zuzustellen.

(3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand,der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat.

(2) [1]Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. [2]Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

(3) [1]Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. [2]Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. [3]Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

(4) [1]Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, beruft Mitglieder mit deren Zustimmung zu weiteren Aufgaben wie Webmaster, Jugendleiter, Mannschaftsführer, Turnierleiter, Materialwart etc. [3]Er kann sie auch wieder abberufen.

(5) [1]Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 1000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. [2]Im Geschäftsjahr darf er maximal über € 3.000,-- verfügen. [3]Darüberhinaus bedarf er der Zustimmung des Vereinsausschusses.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann ein Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Beschlussgegenstandes. beantragen.

§ 6 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräten.
(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
(3) [1]Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. [2]Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. [3]Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. [4]Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. [5]Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
(4) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) [1]Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. [2]Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. [3]Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beispielsweise zu Finanzen oder zur Jugendarbeit mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
(3) [1]Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Schriftform mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. [2]Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. [3]In dringenden Fällen ist die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt.
(4) [1]Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. [2]Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. [3]Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8 Versammlungen als Videokonferenzen

Die Versammlungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitglieder können auch als reine Videokonferenz oder in gemischter Form stattfinden, wenn sichergestellt, dass alle nicht persönlich anwesenden Teilnehmer über einen entsprechenden Zugang verfügen.

§ 9 Beitrag

[1]Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, gegebenenfalls auch über einen Aufnahmebeitrag [2]Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am Freitag, 22.07.2022 in Deggendorf.